



Bayerisches Staatsministerium des Innern • 80524 München.....

Per E-Mail - im PDF-Format  
Regierungen

Wahlrundschriften BTW  
StMI Nr. 1

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen IA1-1362.5-10	Bearbeiter Herr Groß	München 27.09.2012
	Telefon / - Fax 089 2192-2582 / -12582	Zimmer WPL6-0241	E-Mail wahlen-IA1@stmi.bayern.de

**Vorbereitung der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag 2013;  
Ernennung der Kreiswahlleiter;  
Änderung der Rechtsgrundlagen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 9 Abs. 1 BWG, § 3 Abs. 1 BWO und § 2 der Verordnung über die Bildung der Wahlorgane für die Wahl zum Deutschen Bundestag vom 4. März 1980, BayRS 111-3-I, ernennen die Regierungen vor jeder Wahl die Kreiswahlleiter und deren Stellvertreter für die Bundestagswahl.

Für die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag können die **Wahlkreisbewerber** bereits seit dem **28. Juni 2012** (32 Monate nach Beginn der Wahlperiode des Deutschen Bundestags = 27. Oktober 2009), die Vertreter für die **Vertreterversammlungen** bereits seit dem **28. März 2012** (29 Monate nach Beginn der Wahlperiode) gewählt werden (§ 21 Abs. 3 Satz 4 BWG).

Die Kreiswahlleiter als Wahlorgan haben danach bereits jetzt ggf. Aufgaben bei der Vorbereitung der Wahl zu erfüllen, u.a. die Ausgabe von Formblättern nach

Anlage 14 BWO (Unterstützungsunterschriften) sowie die Entgegennahme und unverzügliche Prüfung der eingereichten Kreiswahlvorschläge (§§ 19, 25 Abs. 1 BWG, § 34 Abs. 4 Nr. 1, § 35 BWO).

**Die Regierungen werden nunmehr im Einvernehmen mit dem Landeswahlleiter gebeten, für die kommende Bundestagswahl die Kreiswahlleiter sowie ihre Stellvertreter gem. § 3 Abs. 1 BWO**

- **unverzüglich zu ernennen,**
- **die Namen und Anschriften ihrer Dienststellen mit Telekommunikationsanschlüssen dem Landeswahlleiter und dem Bundeswahlleiter mitzuteilen und**
- **im Bayerischen Staatsanzeiger bekanntzumachen.**

Bis zu dieser Ernennung haben ggf. die für die letzte Bundestagswahl bestellten Kreiswahlleiter bzw. Stellvertreter die genannten Aufgaben zu übernehmen (vgl. E-Mail des Landeswahlleiters an die Kreiswahlleiter Nr. 01 vom 20.09.2012).

Ergänzend geben wir (mit der Bitte um entsprechende Weiterleitung an die Kreiswahlleiter) folgende **Hinweise**:

## **1. Wahltag**

Die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag findet nach den gesetzlichen Vorgaben an einem Sonntag zwischen dem 1. September und dem 27. Oktober 2013 statt; wir haben derzeit noch keine näheren Informationen über den beabsichtigten Wahltermin. Die formelle Bestimmung durch den Bundespräsidenten nach § 16 BWG (entsprechend einem Vorschlag der Bundesregierung) ist voraussichtlich bis Jahresanfang 2013 zu erwarten.

## **2. Wahlkreiseinteilung**

Hierfür gilt die mit Art. 1 des 20. Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 12.04.2012, BGBl S. 518, geänderte Anlage zu § 2 Abs. 2 BWG. Für Bayern haben sich gegenüber der Bundestagswahl 2009 **Änderungen im Zuschnitt** der Wahlkreise 215 Freising, 216 Fürstenfeldbruck, 217 Ingolstadt, 222 München-Land und 224 Starnberg ergeben (betroffen von Umgliederun-

gen sind Gemeinden der Landkreise Dachau, Neuburg-Schrobenhausen, Eichstätt, Starnberg).

Die aktuelle Wahlkreiseinteilung ist im Internetangebot des Landeswahlleiters zur Bundestagswahl 2013 ([www.wahlen.bayern.de](http://www.wahlen.bayern.de)) eingestellt.

### 3. Rechtsgrundlagen:

a) Das **Bundeswahlgesetz (BWG)** wurde nach der letzten Bundestagswahl 2009 mehrfach geändert bzw. soll noch vor der nächsten Wahl erneut geändert werden:

- Neueinteilung der Wahlkreise mit dem unter Nr. 2 genannten Gesetz vom 12.04.2012.
- Einführung eines Rechtsbehelfs (Beschwerde) für politische Vereinigungen zum Bundesverfassungsgericht noch vor der Wahl gegen eine ablehnende Entscheidung des Bundeswahlausschusses über die Wahlvorschlagsberechtigung (als Partei) mit Art. 1 des Gesetzes zur Verbesserung des Rechtsschutzes in Wahlsachen vom 12.07.2012, BGBl S. 1501.  
In diesem Zusammenhang wurden die Fristen zur Beteiligungsanzeige (§ 18 Abs. 2 und 4 BWG) sowie zur Einreichung der Kreiswahlvorschläge und Landeslisten (§ 19 BWG) vorverlegt (siehe unten Nr. 4).
- Die Regelungen zum Sitzzuteilungsverfahren in der Fassung des 19. Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 25.11.2011, BGBl I S. 2313 (§ 6 Abs. 1 S. 1, Abs. 2a, 5 BWG) sind nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 25.07.2012 mit der Verfassung nicht vereinbar und nichtig. Insoweit bedarf es einer gesetzlichen Neuregelung.
- Die Regelung über die Wahlberechtigung von Auslandsdeutschen nach § 12 Abs. 2 Satz 1 BWG ist nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 04.07.2012 mit der Verfassung nicht vereinbar und nichtig. Mit einer Neuregelung ist zu rechnen.

- b) Die **Bundeswahlordnung (BWO)**, die seit der letzten Bundestagswahl 2009 nicht mehr geändert wurde, soll ebenfalls noch vor der nächsten Wahl geändert werden. Über Zeitpunkt, Inhalt und Umfang, insbesondere hinsichtlich der die Kreiswahlleiter und Gemeinden betreffenden Vorschriften, haben wir derzeit keine verlässlichen Informationen.
- c) Konsolidierte Fassungen des BWG und der BWO sind jeweils aktuell eingestellt in
- der Datenbank Juris auf der Internet-Seite des BMJ ([www.bundesrecht.juris.de](http://www.bundesrecht.juris.de)) – Anlagen nur im Textformat -
  - im Internet-Angebot des Bundeswahlleiters zur Bundestagswahl (Rechtsgrundlagen; vgl. auch Link auf der Internet-Seite des Landeswahlleiters: [www.bundeswahlleiter.de](http://www.bundeswahlleiter.de)); dort sind auch die Anlagen zur BWO als PDF-Dateien eingestellt.

Der Bundeswahlleiter wird allen Gemeinden auch für deren Wahlvorstände wie vor den letzten Bundestagswahlen über den Landeswahlleiter zu gegebener Zeit aktuelle Textausgaben der Rechtsgrundlagen in Form einer Broschüre zur Verfügung stellen.

#### **4. Wichtige Änderung bei den Regelungen zu den Wahlvorschlägen**

Die unter Nr. 3 a) zweiter Spiegelstrich genannte Änderung des BWG betrifft auch den Ablauf beim Verfahren zur Einreichung und Prüfung der Kreis- und Landeslistenvorschläge. Das neue Beschwerdeverfahren zum Bundesverfassungsgericht (vgl. auch die mit Änderungsgesetz vom 11.07.2012, BGBl I S. 1478, eingefügte Nr. 4c des Art. 93 Abs. 1 GG, sowie § 13 Nr. 3a und 17. Abschnitt des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes in der Fassung des o.g. Änderungsgesetzes vom 12.07.2012, BGBl I S. 1501) wird z.T. zeitlich parallel zur Prüfung der Wahlvorschläge durch die Kreis- und Landeswahlleiter durchgeführt. Im Einzelnen ergibt sich folgender Ablauf:

<b>Vorgang</b>	<b>bisherige Regelung</b> (Tag vor der Wahl)	<b>neue Regelung</b> (Tag vor der Wahl)
Einreichung BA beim BWA	spät. 90.	spät. 97.
Entscheidung des BWA über BA	spät. 72.	spät. 79.
<b>Beschwerde gegen Entscheidung des BWA (neu)</b>	--	<b>spät. 75.</b>
Einreichung WV	spät. 66.	spät. 69.
<b>Entscheidung des BVerfG über Beschwerde (BA)</b>	--	<b>spät. 59.</b>
Entscheidung des KWA/LWA über Zulassung WV	58.	58.
Beschwerde gegen Entscheidung des KWA/LWA	spät. 55.	spät. 55.
Entscheidung des LWA/BWA über Beschwerde (WV)	spät. 52.	spät. 52.
Bekanntmachung WV	spät. 48.	spät. 48.

Abkürzungen:

BA = Beteiligungsanzeige, BWA = Bundeswahlausschuss,  
BVerfG = Bundesverfassungsgericht, WV = Wahlvorschläge (Kreis- und Landeslisten)  
KWA = Kreiswahlausschuss, LWA = Landeswahlausschuss

Danach steht zum spätesten Zeitpunkt für die Einreichung der Wahlvorschläge (neu: 69. Tag v. d. Wahl) im Fall der Einreichung einer Beschwerde gegen die Entscheidung des Bundeswahlausschusses noch nicht endgültig fest, ob die Vereinigung als Partei wahlvorschlagsberechtigt ist. Die endgültige Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ergeht spätestens am 59. Tag vor der Wahl und damit u.U. erst einen Tag vor der Entscheidung der Wahlausschüsse über die Zulassung der Kreis- und Landeslistenvorschläge. Bis dahin müssen die Kreis- und Landeswahlleiter die Vereinigungen im Fall der Einlegung einer Beschwerde (fiktiv als wahlvorschlagsberechtigt behandeln, d.h. deren Wahlvorschläge insbesondere vollumfänglich prüfen (§ 18 Abs. 4a BWG; vgl. auch Begründung in [BT-Drs. 17/9391](#), S. 8). Dies ist auch bei der Herstellung der Stimmzettel zu berücksichtigen.

- 5. Hinweise zur Einreichung von Wahlvorschlägen** sowie die zu verwendenden Vordrucke sind im Internet-Angebot des Landeswahlleiters zur Bundestagswahl 2013 ([www.wahlen.bayern.de](http://www.wahlen.bayern.de)) eingestellt.

Dieses Schreiben wird in das Behördennetz (StMI im ByBN: [www.stmi.bybn.de/wahlen](http://www.stmi.bybn.de/wahlen)) eingestellt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Dr. Thum  
Ministerialrat